

PB Ratenschutz Allgemeine Bedingungen

PB Lebensversicherung AG

1. Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen und der Darlehensbetrag ausgezahlt worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für den Todesfall ist weiterhin, dass die versicherten Personen den Versicherungsvertrag unterzeichnet haben.

2. Beitragszahlung

Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Der Beitrag wird von der Bank eingezogen und an die PB Lebensversicherung AG abgeführt.

3. Was ist versichert?

Beim Tode der zuerst sterbenden versicherten Person zahlt die PB Lebensversicherung AG bei gegebener Leistungspflicht das zum Todestag versicherte Kapital.

Das versicherte Kapital entspricht zu jedem Zeitpunkt dem jeweiligen Kreditaußenstand gemäß dem bei Vertragsschluss gültigen Tilgungsplan des versicherten Kreditkontos. Das versicherte Kapital beträgt zu jedem Zeitpunkt maximal 120.000 EUR.

Die Geldleistung ist fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen.

4. Kündigung

Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluss eines jeden Monats in Textform kündigen. Die Höhe der Rückvergütung ist in Nr. 5 geregelt.

5. Wann endet der Versicherungsschutz? Wann erfolgt eine Rückvergütung?

- Der Versicherungsvertrag endet
 - mit Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer,
 - bei Kündigung des Versicherungsvertrages,
 - bei Kündigung des Kreditvertrages zu dem der PB Ratenschutz abgeschlossen wurde,
 - wenn und sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag bei der Bank, zu dem der PB Ratenschutz abgeschlossen wurde, vorzeitig erfüllt worden sind,
 - mit dem Tode der zuerst sterbenden versicherten Person.

Der Versicherungsvertrag gilt als gekündigt, wenn die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut vorzeitig erfüllt werden. Bei sonstigen Änderungen des Kreditvertrages läuft der PB Ratenschutz entsprechend den ursprünglichen, aus dem Versicherungsvertrag erkennbaren Vereinbarungen weiter, es sei denn, die Versicherung wird gekündigt.

- Im Falle der Kündigung des Versicherungsvertrages, der Kündigung des Kreditvertrages sowie der vorzeitigen Erfüllung der kreditvertraglichen Zahlungsverpflichtung wird der zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages berechnete nicht verbrauchte Einmalbeitrag dem versicherten Kreditkonto gutgeschrieben (vgl. Nr. 5.3).

3. Nicht verbrauchter Einmalbeitrag

Der nicht verbrauchte Einmalbeitrag des PB Ratenschutzes für den Todesfall ergibt sich zu einem Berechnungszeitpunkt gemäß der folgenden Vorschrift:

$$(E - K) \cdot \frac{(n - m) \cdot (n - m + 1)}{n \cdot (n + 1)} + K \cdot \frac{\min(n; 60) - \min(m; 60)}{\min(n; 60)}$$

Dabei ist „E“ der vereinbarte Einmalbeitrag, „K“ die vereinbarten Kosten für Vermittlung und Abschluss des Vertrags, „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten.

Beispiel: vereinbarter Einmalbeitrag 100 Euro, Kosten für Vermittlung und Abschluss des Vertrags 20 Euro, Versicherungsdauer 48 Monate, Kündigung nach 12 Monaten (abgelaufene Dauer):

$$(100 - 20) \cdot \frac{(48 - 12) \cdot (48 - 12 + 1)}{48 \cdot (48 + 1)} + 20 \cdot \frac{\min(48; 60) - \min(12; 60)}{\min(48; 60)}$$

$$= 80 \cdot \frac{36 \cdot 37}{48 \cdot 49} + 20 \cdot \frac{48 - 12}{48} = 60,31$$

Das bedeutet, dass Sie in diesem Beispiel 60,31 Euro zurückerhalten.

6. Wann ist der Versicherungsschutz eingeschränkt?

1. Selbsttötung der versicherten Person(en)

Bei Selbsttötung vor Ablauf von zwei Jahren seit Zahlung des Einmalbeitrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls wird der nicht verbrauchte Einmalbeitrag (vgl. Nr. 5.3) zum Zeitpunkt des Todes ausgezahlt.

2. Wehrdienst, Unruhen oder Krieg

Steht der Tod der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, beschränkt sich unsere Leistungspflicht auf die Auszahlung des für den Zeitpunkt des Todes berechneten nicht verbrauchten Einmalbeitrages (vgl. Nr. 5.3). Diese Einschränkung der Leistungspflicht gilt nicht, wenn der Versicherte während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im Ausland stirbt, und er an den kriegerischen Ereignissen nicht beteiligt war.

7. Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- Der Tod der versicherten Person ist der PB Lebensversicherung AG unverzüglich anzuzeigen.

An Unterlagen sind einzureichen

- eine Durchschrift des Versicherungsvertrages,
- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat. Geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.

Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

- Zur Klärung der Leistungspflicht ist die PB Lebensversicherung AG berechtigt, weitere Nachweise zu verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anzustellen.

8. Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, können gegenüber der PB Lebensversicherung AG oder der Bank abgegeben werden.

9. Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Versicherungsleistung (siehe Nr. 3) wird zu Gunsten des versicherten Kreditkontos an die Bank gezahlt.

10. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

- Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der PB Lebensversicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.

- Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.. Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei), Fax: 0800 3699000 (kostenfrei), E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

- Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

- Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen.

- Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

11. Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

- Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

- Bei Änderung Ihres Namens gilt Nr. 11.1 entsprechend.

- Wenn Sie sich für längere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).



PB Ratenschutz – Allgemeine Bedingungen

12. Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich – d. h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

2. Notwendige Informationen im Sinne von Nr. 12.1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß Nr. 12.1 und Nr. 12.2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

13. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Vertragsprache ist deutsch. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die PB Lebensversicherung AG können bei dem für den Geschäftssitz in Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

Die PB Lebensversicherung AG kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

14. Überschussbeteiligung

Der PB Ratenschutz für den Todesfall ist nicht überschussberechtigigt.

15. Garantiefonds

Die PB Lebensversicherung AG ist Gesellschafter der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstr. 43 G, 10117 Berlin. Die Protektor Lebensversicherungs-AG ist die Sicherungseinrichtung für die Lebensversicherer in Deutschland. Protektor ist ein Unternehmen zum Schutz der Versicherten. Die Sicherungseinrichtung schützt Versicherte vor den Folgen der Insolvenz eines Lebensversicherers.

16. Steuerhinweise

Diese Steuerhinweise geben einen allgemeinen Überblick über die zurzeit geltenden Steuerregelungen. Sie beruhen auf den bis zum 01.09.2021 veröffentlichten Gesetzen und Vorschriften der Finanzverwaltung. Durch eine künftige Gesetzesänderung kann sich die Rechtslage ändern. Wir gewähren keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann es zu steuerlichen Besonderheiten kommen. Die Hinweise ersetzen daher keine Steuerberatung. Sie gelten nur für Versicherungsnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Einkommensteuer

Sonderausgaben

Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie im Rahmen eines Höchstbetrages als Sonderausgaben in Ihrer Steuererklärung berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zur Basisabsicherung der Kranken- und Pflegeversicherung ausgeschöpft haben. Diese Sonderausgaben nach § 10 Absatz 1 Nummer 3a Einkommensteuergesetz (EStG) heißen sonstige Vorsorgeaufwendungen.

Gleiches gilt für die Beitragsanteile für eine Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit und bei einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Besteuerung der Leistung

Kapitalauszahlungen aus Ihrem Vertrag

Im Todesfall zahlen wir Ihr Kapital steuerfrei aus.

Die Ansprüche aus Ihrem Vertrag wurden von einem Dritten entgeltlich erworben? Dann ist die Auszahlung im Todesfall nicht steuerfrei. Ist dieser Dritte hingegen die versicherte Person bleibt es trotz des Erwerbes bei der Steuerfreiheit im Todesfall. Gleiches gilt, wenn die Ansprüche aus arbeits-, erb-, oder familienrechtlichen Gründen übertragen wurden.

Rentenzahlung

Sie erhalten eine zeitlich befristete Arbeitsunfähigkeits- oder Arbeitslosigkeitsrente?

Diese ist als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 5 EStG in Verbindung mit Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) zu versteuern. Der Ertragsanteil hängt von der voraussetzlichen Laufzeit der Rentenzahlung ab. Ist die Laufzeit kürzer als zwei Jahre beträgt der steuerpflichtige Ertragsanteil der Rente z. B. 0%.

Erbschaftsteuer

Sie übertragen Ansprüche oder Leistungen aus Ihrem Vertrag auf eine andere Person? Dann zeigen wir dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt dies an, da eventuell eine Schenkung vorliegt. Bei Tod des Versicherungsnehmers melden wir dies ebenfalls an das zuständige Finanzamt, da womöglich ein Erwerb von Todes wegen vorliegt. Ob Erbschaftsteuer entsteht, ist von den jeweiligen individuellen Verhältnissen abhängig.

Versicherungsteuer

Beiträge zu Ihrem Vertrag sind in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Versicherungsteuergesetz steuerfrei.

Sie haben eine Arbeitsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgeschlossen? Dann sind die Beiträge dazu in der Regel nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b Versicherungsteuergesetz steuerfrei. Dies gilt nur, solange die Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit der Versorgung der versicherten Person oder einer ihrer nahen Angehörigen dienen.

Dies gilt nicht für Beiträge zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, diese unterliegen der Versicherungsteuer von derzeit 19%.

Umsatzsteuer

Beiträge zu und Leistungen aus Ihrem Vertrag sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 10a Umsatzsteuergesetz.

Meldungen und Bescheinigungen

Wir sind verpflichtet, die für den Empfänger als sonstige Einkünfte steuerpflichtige Leistung zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wir zahlen Ihnen eine Leistung zum ersten Mal? Dann bescheinigen wir Ihnen die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen. Gleiches gilt, wenn sich die auszahlende Leistung ändert.



PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit – Besondere Bedingungen

PB Lebensversicherung AG

1. Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- Der PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit bildet mit dem PB Ratenschutz für den Todesfall, zu dem er abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; er kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung.
- Eingeschlossen ist diese Zusatzversicherung nur, wenn dies im Versicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt ist und nur für die dort namentlich genannte versicherte Person.
- Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die „Allgemeinen Bedingungen PB Ratenschutz“ Anwendung.
- Die Zusatzversicherung kann nur zusammen mit der Hauptversicherung widerrufen oder gekündigt werden.

2. Umfang des Versicherungsschutzes, Karenzzeit und Höchstleistungsdauer

1. Was ist versichert?

Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Zusatzversicherung arbeitsunfähig (siehe Nr. 3), so zahlt die PB Lebensversicherung AG nach Maßgabe dieser Bedingungen die versicherte Rate, deren Höhe Sie dem Versicherungsvertrag entnehmen können.

2. Wann werden die versicherten Raten gezahlt?

a) Nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wird die monatliche Leistung erst gezahlt, wenn seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit **3 Monate** vergangen sind (Karenzzeit). Diese Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitsunfähigkeit.

b) Der Leistungsanspruch entsteht nach Ablauf der Karenzzeit. Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate zu diesem Zeitpunkt erstmals fällig. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitsunfähigkeit eine weitere Rate fällig.

c) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für eine Arbeitsunfähigkeit endet spätestens, wenn

- die Arbeitsunfähigkeit endet,
- **27 Monate** seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit vergangen sind. Die **Höchstleistungsdauer** für eine Arbeitsunfähigkeit ist damit unter Berücksichtigung der Karenzzeit auf **24 Monate beschränkt**.
- der Versicherte stirbt,
- der Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer (Monate) erreicht ist.

d) Der Leistungsanspruch ist fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen. Bei Fälligkeitseintritt nach Ablauf der Karenzzeit werden die versicherten Raten rückwirkend gezahlt.

3. Ruhen der Leistungspflicht

Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistung, solange dieser Aufenthalt fort dauert.

4. Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Versicherungsschutzes, entsteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen, auch wenn die Arbeitsunfähigkeit über den Versicherungsbeginn hinaus fort dauert.

5. Der Anspruch auf Leistungen aus dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit ruht, solange die PB Versicherung AG Versicherungsleistungen aufgrund vorher bestehender Arbeitslosigkeit leistet.

3. Was ist Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Gesundheitsstörungen außerstande ist, ihre bisherige Tätigkeit auszuüben.

4. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Eine Leistungspflicht besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit verursacht ist:

- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse oder innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person;

c) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;

d) durch eine Sucht (z.B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) oder durch eine durch Trunkenheit bedingte Bewusstseinsstörung.

5. Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar sind solche Personen, die altersbedingt, wegen einer eingetretenen vollen Erwerbsminderung oder aus anderen Gründen auf Dauer keine Berufstätigkeit ausüben.

Der für nicht versicherbare Personen entrichtete anteilige Beitrag für den PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wird von der PB Lebensversicherung AG zurückgezahlt. Tritt die fehlende Versicherbarkeit während der Vertragslaufzeit ein, so erfolgt eine Rückvergütung in entsprechender Anwendung der Nr. 5.3 „PB Ratenschutz Allgemeine Bedingungen“.

6. Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit verlangt werden?

1. Werden Leistungen aus dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit verlangt, so sind als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit ein Bericht des behandelnden Arztes über Beginn und Verlauf der Gesundheitsstörungen, die der Arbeitsunfähigkeit zugrunde liegen und gegebenenfalls ein ärztlicher Bericht zum Nachweis des Fortbestehens über den Anerkennungszeitraum hinaus einzureichen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Versicherte zu tragen.

2. Die PB Lebensversicherung AG ist berechtigt, weitere Nachweise sowie ärztliche Nachuntersuchungen durch von ihr beauftragte Ärzte zu verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Zu diesem Zweck können personenbezogene Gesundheitsdaten bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, andere Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erhoben werden, soweit dies zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich ist und die versicherte Person hierzu ihre Einwilligung erteilt hat. Die PB Lebensversicherung AG wird der versicherten Person eine beabsichtigte Datenerhebung mitteilen und sie zugleich auf ihr Widerspruchsrecht hinweisen. Ferner kann die versicherte Person verlangen, dass eine Datenerhebung nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt wurde. erteilt die versicherte Person keine Einwilligung, so hat sie die erforderlichen Unterlagen selbst beizubringen.

3. Die PB Lebensversicherung AG ist berechtigt, das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können sachdienliche Auskünfte und eine Untersuchung der versicherten Person durch einen von der PB Lebensversicherung AG beauftragten Arzt verlangt werden.

4. Die Aufnahme jeglicher Erwerbstätigkeit ist der PB Lebensversicherung AG unverzüglich mitzuteilen.

7. Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht von der versicherten Person vorsätzlich nicht erfüllt wird, ist die PB Lebensversicherung AG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der PB Lebensversicherung AG ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, ist die PB Lebensversicherung AG ab Beginn des laufenden Monats nach Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

8. Überschussbeteiligung

Der PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitsunfähigkeit ist nicht überschussberechtigt.



PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit – Versicherungsbedingungen

PB Versicherung AG

1. Gegenstand der Versicherung

Die PB Versicherung AG bietet dem Versicherungsnehmer während der Wirksamkeit des Vertrages Versicherungsschutz bei Verdienstaufschlag in Folge von Arbeitslosigkeit, wenn der Versicherte als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird und wenn

1. der Arbeitgeber das bestehende Arbeitsverhältnis aus Gründen, die nicht in dem Verhalten des Versicherten liegen, gekündigt hat **oder**

2. der Arbeitgeber und der Versicherte das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch einen Aufhebungsvertrag beendet haben.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherte bei Vertragsabschluss Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte. Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag und diesen Versicherungsbedingungen.

Der Abschluss und der Fortbestand des PB Ratenschutzes für den Fall der Arbeitslosigkeit ist nur zusammen mit dem bei der PB Lebensversicherung AG vereinbarten PB Ratenschutz für den Todesfall und den Fall der Arbeitsunfähigkeit möglich.

2. Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen,

a) die bei Abschluss des Versicherungsvertrages nicht mindestens 3 Monate ununterbrochen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden stehen, das der Beitragspflicht zur Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausbildungsverhältnisse sind keine Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Bedingungen. Bei einem befristeten Arbeitsverhältnis besteht nur Versicherungsschutz, wenn die Arbeitslosigkeit durch eine Kündigung eingetreten ist, die zu einem Termin mindestens sechs Wochen vor dem regulären Ende des Vertrages wirksam wird.

b) die bei Abschluss des Versicherungsvertrages Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten oder denen Pensionen bzw. Dienstunfähigkeitsrenten von staatlicher Seite gezahlt werden.

Der für nicht versicherbare Personen entrichtete Beitrag wird von der PB Versicherung AG zurückgezahlt.

3. Beitragszahlung

1. Der Einmalbeitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Der Beitrag wird von der Bank eingezogen und an die PB Versicherung AG abgeführt.

2. Die PB Versicherung AG führt die Versicherungssteuer unter der Versicherungsnummer 810/V90810016219 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

4. Wartezeit: Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Rückvergütung

1. Der Versicherungsschutz beginnt 6 Monate nach dem der Vertrag abgeschlossen und der Darlehensbetrag ausgezahlt worden ist, jedoch nicht vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn (Wartezeit). Eine Arbeitslosigkeit, die innerhalb der Wartezeit beginnt, ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, auch wenn die Dauer der Arbeitslosigkeit über die Wartezeit hinausreicht. Bei einer Aufstockung des Vertrages wird bei einer innerhalb der Wartezeit des neuen Vertrages eintretenden Arbeitslosigkeit maximal bis zur Höhe der neuen Rate aus dem Altvertrag geleistet.

2. Der Versicherungsvertrag endet,

- sobald die versicherte Person nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden beschäftigt ist, das der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit und dem deutschen Arbeitsrecht unterliegt. Ausgenommen hiervon ist die Arbeitslosigkeit, während der der Versicherte als arbeitslos bei der zuständigen Agentur für Arbeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geführt wird,
- sobald ein befristetes Arbeitsverhältnis der versicherten Person planmäßig endet oder wenn eine Kündigung zu einem Termin ab 6 Wochen vor dem regulären Ende des Vertrages wirksam wird,
- sobald die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt,
- sobald die versicherte Person voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung wird,
- bei Beendigung der gleichzeitig mit dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit abgeschlossenen PB Ratenschutz für den Todesfall (z.B. durch Kündigung oder auch Tod einer der dort versicherten Personen),
- wenn und sobald die Zahlungsverpflichtungen aus dem Kreditvertrag bei der Bank, zu dem der PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit abgeschlossen wurde, vorzeitig erfüllt worden sind.

3. Endet der PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit vor Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer aus einem der unter Ziffer 2 genannten Gründe, wird der zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsvertrages berechnete nicht verbrauchte Einmalbeitrag (Rückvergütung siehe Absatz 4) dem versicherten Kreditkonto gutgeschrieben.

4. Die Rückvergütung des PB Ratenschutzes für den Fall der Arbeitslosigkeit zu einem Beendigungstermin ergibt sich als Prozentsatz P vom Einmalbeitrag gemäß der folgenden Vorschrift:

$$P = \frac{n - m - 3}{n - 3} \cdot 100\% \text{ für } m \leq n - 3$$

$$P = 0\% \text{ für } m > n - 3$$

Dabei ist „n“ die vereinbarte Versicherungsdauer in Monaten und „m“ die bis zum Berechnungszeitpunkt abgelaufene Dauer in Monaten. Wegen der Karenzzeit von 3 Monaten beträgt die Versicherungszeit, für die Beiträge erhoben werden, (n – 3) Monate.

Dementsprechend wird die Rückvergütung auch nur für diese (n – 3) Monate fällig.

Beispiel: vereinbarte Versicherungsdauer 48 Monate, Kündigung nach 12 Monaten (abgelaufene Dauer):

$$P = \frac{48 - 12 - 3}{48 - 3} \cdot 100\%$$

also:

$$P = \frac{33}{45} \cdot 100\% = 73,33\%$$

Das bedeutet zum Beispiel bei einem Einmalbeitrag von 100 Euro, dass Sie 73,33 Euro zurückerhalten.

5. Mindest- und Höchstlaufzeit

Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt 24, die Höchstlaufzeit 120 Monate. Das Kündigungsrecht nach Nr. 10 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

6. Umfang des Versicherungsschutzes, Karenzzeit und Höchstleistungsdauer

1. Was ist versichert?

Wird die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung aus den Gründen gemäß Nr. 1 arbeitslos, so zahlt die PB Versicherung AG nach Maßgabe dieser Bedingungen monatlich die versicherte Rate.

Die Höhe der versicherten Rate ergibt sich aus dem Versicherungsvertrag; sie beträgt maximal 1.500 EUR.

2. Wann werden die versicherten Raten gezahlt?

a) Nach Eintritt der Arbeitslosigkeit aus den unter Nr. 1 genannten Gründen werden monatliche Leistungen erst gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit **3 Monate** bestanden hat (**Karenzzeit**). Diese Karenzzeit beginnt erneut mit dem Eintritt jeder weiteren Arbeitslosigkeit aus den in Nr. 1 dieser Bedingungen genannten Gründen.

b) Der Leistungsanspruch entsteht nach Ablauf der Karenzzeit. Bei gegebener Leistungspflicht wird die versicherte Rate zu diesem Zeitpunkt erstmals fällig. Danach wird für jeden vollen Monat der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit eine weitere Rate fällig.

c) Der Leistungsanspruch ist fällig mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendigen Erhebungen. Bei Fälligkeitseintritt nach Ablauf der Karenzzeit werden die versicherten Raten rückwirkend gezahlt.

d) Der Anspruch auf Zahlung der versicherten Rate für eine Arbeitslosigkeit aus den in Nr. 1 dieser Bedingungen genannten Gründen endet spätestens, wenn

- 27 Monate seit Beginn der Arbeitslosigkeit vergangen sind. **Die Höchstleistungsdauer für eine Arbeitslosigkeit aus den in Nr. 1 dieser Bedingungen genannten Gründen ist unter Berücksichtigung der Karenzzeit damit auf 24 Monate beschränkt.**
- die Arbeitslosigkeit endet,
- die versicherte Person die Berufstätigkeit aus Altersgründen beendet, in den Vorruhestand versetzt wird oder in ein Ausbildungsverhältnis wechselt,
- die versicherte Person voll erwerbsgemindert im Sinne der Sozialgesetzgebung wird,
- der gleichzeitig mit dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit abgeschlossene PB Ratenschutz für den Todesfall und dem Fall der Arbeitsunfähigkeit beendet wird (z.B. durch Kündigung oder auch Tod einer der dort versicherten Personen),
- die Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank vorzeitig erfüllt werden,
- der Versicherungsvertrag durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird (siehe hierzu Nr. 10),
- der Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer erreicht ist.



PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit – Versicherungsbedingungen

3. Ruhen der Leistungspflicht

- a) Hält sich die versicherte Person länger als drei Monate ununterbrochen außerhalb Europas auf, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit, solange dieser Aufenthalt fort dauert.
- b) Solange die PB Lebensversicherung AG Leistungen wegen einer Arbeitsunfähigkeit zahlt, besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen aus dem PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit.

7. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Der Versicherte ist auf Verlangen verpflichtet, seine früheren Arbeitgeber zu ermächtigen, der PB Versicherung AG Auskünfte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Anspruchs auf Versicherungsleistungen zu geben.
2. Ein Versicherungsfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht der PB Versicherung AG herbeiführt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Beginn der Arbeitslosigkeit durch eine vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllte Leistungsanzeige mitzuteilen.
3. Die fortlaufende Arbeitslosigkeit ist auf Verlangen jeweils durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.
4. Darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte sind unverzüglich zu erteilen.
5. Werden Leistungen aus dieser Versicherung beansprucht, so sind der PB Versicherung AG folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) das Kündigungsschreiben sowie eine Bescheinigung des letzten Arbeitgebers vor Beginn der Arbeitslosigkeit, für die Ansprüche geltend gemacht werden, aus der der zeitliche Umfang und die Dauer des letzten Arbeitsverhältnisses und der Kündigungsgrund hervorgehen,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Agentur für Arbeit, aus der sich ergibt, dass der Versicherte arbeitslos und als Arbeitssuchender gemeldet ist,
 - c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem der Versicherte zum Zeitpunkt des Abschlusses des PB Ratenschutzes für den Fall der Arbeitslosigkeit beschäftigt war, aus der sich ergibt, dass der Versicherte bei Abschluss dieses Vertrages mindestens 3 Monate in einem Arbeitsverhältnis von mindestens 17 Wochenstunden gestanden hat.
6. Der Versicherte hat im Leistungsfall unverzüglich anzuzeigen:
 - die Aufgabe der Berufstätigkeit aus Altersgründen oder die Versetzung in den Vorruhestand,
 - die Anerkennung einer vollen Erwerbsminderung im Sinne der Sozialgesetzgebung,
 - die Aufnahme einer selbständigen oder angestellten Tätigkeit, auch wenn diese nicht der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegt.

8. Obliegenheitsverletzungen

Wird eine der in Nr. 7 genannten Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung wird die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt; die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Die Leistungspflicht bleibt allerdings bestehen, soweit die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der PB Versicherung AG ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wurde. Auf die Folgen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Mitwirkungspflichten wird durch einen besonderen Hinweis aufmerksam gemacht.

9. Zahlung der Versicherungsleistung

Die versicherten Raten (siehe Nr. 6) werden zugunsten des versicherten Kreditkontos gezahlt.

10. Widerruf und Kündigung

1. Die Arbeitslosigkeitsversicherung kann nur zusammen mit dem PB Ratenschutz für den Todesfall bzw. für den Fall der Arbeitsunfähigkeit widerrufen bzw. gekündigt werden. Die Voraussetzungen für Widerruf und Kündigung sind in Nr. 4 „PB Ratenschutz Allgemeine Bedingungen“ bzw. im Versicherungsschein geregelt.
2. Im Falle des Widerrufs wird der Einmalbeitrag dem versicherten Kreditkonto gutgeschrieben. Die Höhe der Rückvergütung ist in Nr. 5.3 geregelt.

11. Anzeigen und Willenserklärungen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind gegenüber der PB Versicherung AG bzw. der Bank abzugeben.

12. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

1. Die Zufriedenheit unserer Kunden ist für uns sehr wichtig. Sollten Sie mit unseren Leistungen oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt an die Abteilung Kundenservice der PB Versicherung AG wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu verbessern.
2. Sie können sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.. Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

3. Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

4. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen.

5. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

13. Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Die Regelungen unter „Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?“ aus „PB Ratenschutz Allgemeine Bedingungen“ gelten analog auch für „PB Ratenschutz für den Fall der Arbeitslosigkeit“.

14. Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen die PB Versicherung AG können bei dem für den Geschäftssitz in Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Versicherungsnehmer kann eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. – wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt.

Die PB Versicherung AG kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte.

Ihre Assistance-Leistungen:

Bei drohender Arbeitslosigkeit können Sie die Assistance-Leistungen der PB Versicherung AG in Anspruch nehmen. Diese umfassen eine einmalige telefonische Rechtsberatung. Bei Arbeitslosigkeit werden Sie zudem bei Bewerbungen und der Stellensuche unterstützt.

Informationen erhalten Sie unter 02103 346504.
(Montag bis Freitag: 8:00 bis 20:00 Uhr, samstags: 9:00 bis 14:00 Uhr)

